

AS 2020 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

(Covid-19-Verordnung besondere Lage) (Maskenpflicht in Luftfahrzeugen; Grossveranstaltungen)

Änderung vom 12. August 2020

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art 3a Reisende im öffentlichen Verkehr

¹ Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- Personen, die nachweisen k\u00f6nnen, dass sie aus besonderen Gr\u00fcnden, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen k\u00f6nnen.
- ² Als Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs nach Absatz 1 gelten:
 - a. Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 oder einer Bewilligung nach Artikel 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009²; davon ausgenommen sind Skilifte und Sesselbahnen; für diese gelten die Massnahmen, die der Betreiber im Schutzkonzept festlegt;
 - b. Luftfahrzeuge von Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung nach Artikel 27 oder 29 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948³, die im Linienoder Charterverkehr eingesetzt werden.

2020-2285 3547

¹ SR 818.101.26

² SR **745.1**

³ SR **748.0**

Art. 15 Abs. 3 und 4

Π

Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 2 und 3

² Sie gilt bis zum 13. September 2020.

³ Aufgehoben

Ш

Diese Verordnung tritt am 15. August 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.⁵

12. August 2020 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ Aufgehoben

⁴ Die Artikel 6 Absatz 1 und 13 Buchstabe b gelten bis zum 30. September 2020.

SR 818.101.24

Dringliche Veröffentlichung vom 12. Aug. 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).